



Wiedner Hauptstraße 63

Postfach Nummer 188

1045 Wien

Tel. 65 95-0

TTX 3222138 BWK

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer Stubenring 12 A-1010 Wien

An das
Bundesministerium für Bauten
und TechnikStubenring 1
1010 W i e nBCHM GESELLSCHAFT
ZI. 52 -GE/19-84

Datum: 17. NOV. 1984

Verteilt: 1984 -11- 14 *framer*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Zl. 701.550/7-II/11/84
v. 7.9.1984 u. 17.9.1984

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Wp 1571/84/Dr.Wa/de

(0 22 2) 52 15 11

Datum 25. Okt. 84

DW 4418

Betreff

Verfassungs- und Kompetenzfragen,
Rechtsreform;
Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Errichtung eines Bundesbautenfonds

Daß öffentliche Aufträge nach der Vorlage kraft Gesetzesauftrags ausdrücklich auch der Auslastung der heimischen Wirtschaft dienen sollen, können wir nur begrüßen. Zu bemerken erlauben wir uns in diesem Zusammenhang, daß Gespräche über die dem Herrn Bautenminister Anfang 1982 unterbreiteten vergabepolitischen Anliegen der Wirtschaft (s. Beilage 1) 1983 begonnen haben und jetzt hoffentlich bald zu konkreten Verbesserungen für die Wirtschaft führen.

In diesem Sinne hoffen wir nachdrücklich, daß der in Aussicht genommene Bundesbautenfonds vornehmlich auch für die mittelständische Wirtschaft zur Verbesserung der Lage beiträgt und Wettbewerbsverzerrungen unterbleiben. Dazu betrachten wir als Hauptzweck des Fonds, zusätzliche Finanzierungen zu ermöglichen.

Bei den derzeit tätigen Sondergesellschaften war die Berücksichtigung mittelständischer Interessen bislang nur schwer zu erreichen, obwohl mittelständische Baubetriebe mehr als die Hälfte des Bauumsatzes erbringen und rund zwei Drittel der Arbeitsplätze in Hoch- und Tiefbau sichern. Diese Probleme mit Sondergesellschaften haben bewirkt, daß dem - anerkennenswerten - Bemühen mit Skepsis entgegengesehen wird, die Lage auf öffentliche Aufträge angewiesener

2./

Unternehmen durch eine neue Sondergesellschaft zu verbessern. Wir erlauben uns, in diesem Zusammenhang auf unsere anlässlich der Einrichtung der ASFINAG dargelegten Bedenken hinzuweisen, die sich leider sehr weitgehend bewahrheitet haben.

Wir anerkennen aber, daß zum jetzt in Aussicht genommenen Bundesbautenfonds im Gegensatz zur bislang gepflogenen Vorgangsweise Gespräche mit der Wirtschaft gesucht und die Gestaltungsvorschläge dem offiziellen Begutachtungsverfahren unterworfen worden sind. Im Anschluß an den Schriftwechsel von Herrn Präsident Ing. Sallinger mit Herrn Bautenminister Sekanina zum Gegenstande weisen wir darauf hin, daß die - zur Errichtung des erklärten Ziels der Vorlage erforderliche - Berücksichtigung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft von der praktischen Tätigkeit des in Aussicht genommenen Bundesbautenfonds abhängt. Speziell die Bedachtnahme auf mittelstandspolitische Interessen müßte durch dezentrale Organisation und insbesondere dadurch gesichert werden, daß die gewerbliche Wirtschaft bei den für die Praxis entscheidenden Gestaltungsfragen entsprechende Mitsprache hat. Dies ist uns umso wichtiger, als das mit der vorliegenden Ministerialvorlage entworfene Organisationsrecht nahezu jede Auslegung offen läßt. Als Begründung dafür ist uns das Praxiserfordernis ausreichender Flexibilität angegeben worden. Dies setzt aber voraus, daß der Freiraum dem entworfenen Gesetzesauftrag gemäß - somit im Interesse der gewerblichen Wirtschaft und insbesondere unter Berücksichtigung mittelstandspolitischer Erfordernisse - genutzt wird.

Unsere Detailstellungnahme liegt bei (Beilage 2). Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung. Dem Präsidium des Nationalrates überreichen wir 25 Kopien unserer Stellungnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Beilagen:

1. Vergabepolitische Anliegen
2. Detailstellungnahme

BEILAGEN ZUR BUNDESKAMMER-STELLUNGNAHME
ZUM BUNDESBAUTENFONDSGESETZENTWURF
Z1. 701.550/7-II/11/84 vom 7. 9. 1984 und 17. 9. 1984

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

Herrn
Bundesminister für
Bauten und Technik
Karl Sekanina

Stubenring 1
1010 Wien

16.961/1-1/7/83
v.16.2.1983

Wp 135/81/Dr. Wa/BTV
DW 415

25. März 1983

Betrifft: Vergabepolitische Anliegen
der Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Bei der Enquête "Bauen in Österreich" haben Sie angekündigt, daß Sie Vertreter der Bundesinnung der Baugewerbe, des Fachverbandes der Bauindustrie, der Gewerkschaft, der Bundeskammer und des Bautenministeriums zu einem Arbeitsgespräch für Feber dieses Jahres einladen würden.

Wie in der mit dem oben genannten Schreiben des Bautenministeriums übersandten Zusammenfassung der erwähnten Enquête vom 25. November v.J. ausdrücklich erwähnt, soll damit - Ihrem Schlußwort, sehr geehrter Herr Bundesminister folgend - zum Ausdruck kommen, daß es unbeschadet innenpolitischer Ereignisse durchaus sinnvoll und möglich ist, auf wirtschaftlicher Ebene zusammen vernünftige Überlegungen anzustellen. Sie haben dieses Vorhaben ausdrücklich "praktizierte Sozialpartnerschaft" genannt.

In diesem Sinne gestatten wir uns - da Ihre konkrete Einladung noch nicht vorliegt, die Wirtschaftslage insbesondere im Baubereich aber nach wie vor Anlaß zu ernsten Besorgnissen gibt - die offenen vergabepolitischen Anliegen der Wirtschaft nachstehend zusammenzufassen:

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

- 2 -

VERGABEPOLITISCHE ANLIEGEN DER WIRTSCHAFT

* BAUPROGRAMM

Wie von Herrn Bautenminister Sekanina beim Baugipfel am 20. Juli 1982 in Anwesenheit von Herrn Finanzminister Dr. Salcher zugesagt, soll der Wirtschaft das jährliche Bauprogramm bis spätestens 30. Juni des Vorjahres bekannt gegeben werden, das Bauprogramm 1984 somit bis spätestens 30. Juni 1983.

* VERGABEPOLITISCHER BEIRAT BEI SONDERGESELLSCHAFTEN

Um jedem Anschein zu begegnen, daß Klein- und Mittelbetriebe bei der öffentlichen Auftragsvergabe durch Sondergesellschaften benachteiligt werden könnten, sind paritätische Beiräte einzurichten, die von der Auftraggeber- und der Auftragnehmerseite besetzt werden. Diese haben Beschwerden nachzugehen und von sich aus Möglichkeiten aufzuzeigen, im Sinne der ÖNORM A 2050 bzw. der Bundesvergaberichtlinien mittelstandspolitischen Erfordernissen das erforderliche Augenmerk zuzuwenden.

* RAHMENVEREINBARUNGEN

Technische und vornehmlich auch rechtliche Vertragsbedingungen dürfen nicht einseitig von öffentlichen Auftraggebern diktiert werden. Sie sind mit den einschlägigen Wirtschaftsbereichen in fairen Verhandlungen einvernehmlich als Rahmenvereinbarungen auszuhandeln.

STUBENRING 12. A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

- 3 -

* QUALITÄTSPOLITISCHE BEGRÜNDUNG
DES ZUSCHLAGS

Nicht nur dann, wenn der Bestbieter nicht gleichzeitig auch Billigstbieter ist, sondern allgemein hat der Zuschlag an einen Bieter sowohl hinsichtlich des Preises als auch im Hinblick auf die dafür gebotene Qualität begründet zu sein. Daher ist die für den Zuschlag maßgebliche Qualitätsbeurteilung auch dann im Vergabeakt anzuführen, wenn der Zuschlag an den Billigstbieter erfolgt.

* DURCHSETZUNG DES ÖNORM-VERBOTES
VON PREISVERHANDLUNGEN MIT BIE-
TERN

Nach öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen gleichsam als "Zweite Runde" zu nachträglichen Preisverhandlungen aufzufordern, widerspricht der ÖNORM A 2050. Diese Vorgangsweise ist ehestmöglich abzustellen, wo sie noch üblich sein sollte.

* SCHLICHTUNG STATT PROZESS

Bei noch so guten Vertragstexten treten immer wieder offene Fragen auf. Diese sollten - ohne Zwang zu langwierigen, teuren Gerichtsverfahren - durch Schiedsgerichte geschlichtet werden.

* GLEICHES RECHT FÜR GEWERBLICHE
WIE FÜR FREIBERUFLICHE PLANER

Leistungen, die an Freiberufler freihändig vergeben werden können, sind unter den selben Bedingungen auch an einschlägige Gewerbeunternehmen frei zu vergeben.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

- 4 -

* ÖNORM-PREISGLEITUNG STATT FEST- PREISERLASS

Die ÖNORMEN sind anzuwenden. Ab einer Bauzeit von 6 Monaten sind gleitende Preise zu verrechnen - ohne zusätzliche Abminderungen, ohne "Rabatte" für rechnerisch korrekte Pauschalsätze, die ja auch den Auftraggebern aufwendige Einzelberechnungen ersparen.

* VORAUSZAHLEN - FINANZIERUNGSKOSTEN SPAREN

Unverzüglich ist von Auftraggeber- und von Auftragnehmerseite gemeinsam ein Organisationsmodell zu entwickeln, das es möglich macht, durch Vorauszahlungen Finanzierungskosten zu ersparen.

* VERGABE STATT EIGENREGIE

Eigenregieleistungen von Gebietskörperschaften sind einzuschränken. Die bestehenden Eigenregiebereiche sind in Betriebskostenvergleichen zu überprüfen, welche von Vertretern der jeweiligen Gebietskörperschaften und der Auftragnehmerseite gemeinsam durchzuführen sind.

* WIRKSAME WASSERBAUTENFÖRDERUNG

Die Mittel der Wasserbautenförderung dürfen nicht in der allgemeinen Defizitabgeltung versickern. Der Wasserwirtschaftsfonds ist selbständig zu führen, Luftverbesserungsprojekte sind nach Maßgabe der Finanzierbarkeit entsprechend zu berücksichtigen, in die Begutachtung der Förderungsmaßnahmen ist die Wirtschaft einzubeziehen, mit der auch die Rahmenbedingungen für die Vergabe und die Abwicklung geförderter Wasserbauten zu vereinbaren sind (Rahmenvereinbarungen).

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

- 5 -

Diese Anliegen zielen vornehmlich auf organisatorische Verbesserungen, die es möglich machen sollen, daß das Bauvolumen optimal zur Sicherung der Vollbeschäftigung vornehmlich im Baubereich beiträgt. Neubauinvestitionen nützen den einschlägigen Wirtschaftsbereichen ja nur dann, wenn eine faire Organisation des Vergabewesens und ein entsprechender Informationsfluß öffentliche Hand - heimische Wirtschaft sicherstellen, daß die Bauführungen von den Auftragnehmern ohne Friktionsverluste zu vernünftigen Konditionen durchgeführt werden können.

Dazu bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, das für Feber d.J. in Aussicht gestellte Arbeitsgespräch ehestmöglich durchzuführen, damit die Weichen zur Erledigung der offenen vergabepolitischen Anliegen ohne weiteren Verzug gestellt werden können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

gez. Ing. Sallinger e.h.

gez. DDr. Kehrer e.h.

Detailsternungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Errichtung eines Bundesbautenfonds

Ergänzend zur grundsätzlichen Stellungnahme weisen wir darauf hin, daß speziell die Bundesinnung der Baugewerbe angesichts der mit der ASFINAG gemachten Erfahrungen einer Sondergesellschaft als "zweckdienlicher Organisationsform" zur "Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen durch arbeitsmarktpolitisch wirksame Verlagerung von öffentlichen Aufträgen zum beschäftigungsintensiveren Hochbau" skeptisch gegenübersteht. Wir unterstützen das Anliegen, von vornherein sicherzustellen, daß der Anteil mittelständischer Bauunternehmer jedenfalls nicht geschmälert wird.

Besonders wichtig erscheint uns auch die Funktion des in Aussicht genommenen Fonds für die Baukontinuität, konkret zur Sicherstellung der erforderlichen Finanzierung. Auf Grund dieser für die Praxis wohl kaum verzichtbaren Funktion des geplanten Bundesbautenfonds kommt der im Vorblatt enthaltenen Kostenaussage wohl nur langfristige Bedeutung zu. Zur Überwindung der noch herrschenden Baukrise wird es wohl kaum vermeidbar sein, den Kapitalmarkt zu bemühen. Dies zu ermöglichen, betrachten wir - nach dem Beispiel des Wasserwirtschaftsfonds - als Hauptfunktion des in Aussicht genommenen Bundesbautenfonds. In diesem Sinne kann der zu den §§ 6 und 11 erläuternd bemerkte "Spitzenbedarf" schon angesichts der in der Anlage angeführten Vorhaben nur mittel- bis langfristig verstanden werden. Unsere - trotz vieler ernster Bedenken - grundsätzlich positive Haltung gegenüber der gegenständlichen Initiative beruht auf der dringenden Erwartung zusätzlicher finanzieller Impulse für das Baugeschehen.

Zu Art. II § 1

Wie schon in der Grundsatzstellungnahme bemerkt, anerkennen wir, daß die Lösung von Auftragnehmer-Problemen ausdrücklich als Zweck des Bundesbautenfonds genannt wird. Es wird Aufgabe der Organisation und vornehmlich der Funktion des Fonds sein, dieser Zielsetzung tatsächlich zu entsprechen. Trotz großer Skepsis auf Grund der bisher mit Sondergesellschaften gemachten Erfahrungen ist die Wirtschaft zur Mitarbeit bereit.

Zur in Aussicht genommenen Zentralisierung des Fondssitzes in Wien weisen wir auf die projektbezogene Fondsorganisation hin, die

ja auch in § 3 Abs. 1 (projektspezifische Zusammensetzung des Verwaltungsrates) zum Ausdruck kommt. Die praktische Fondstätigkeit verlangt nach föderalistischer Organisation. Dem wäre auch dadurch Rechnung zu tragen, daß das Schwergewicht der Tätigkeit auf der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in den Ländern zu liegen hätte. Auch mittelstandspolitische Gründe sprechen dafür, daß Entscheidungen über Projekte in den Ländern auf Landesebene getroffen werden. Der Fonds hätte im wesentlichen Finanzierungs- und Koordinationsfunktion wahrzunehmen.

Zu Art. II § 2 Abs. 1

Wir weisen neuerlich auf die grundsätzliche Problematik einer strukturkonservierenden Initiative hin. Es wird an der praktischen Gestion des in Aussicht genommenen Fonds liegen, die Projekte so auszuschreiben, daß nicht als - praktisch kaum zu finanzierender - Selbstzweck beabsichtigt wird, bestehende Firmenstrukturen weitgehend zu erhalten (s. Seite 2 der Erläuterungen), sondern strukturelle Anpassungen zu ermöglichen. In diesem Sinne legen wir Wert darauf, daß der Fonds Vergabeverfahren anwendet, welche die unserer Grundsatzstellungnahme als Beilage 1 angefügten vergabepolitischen Anliegen der Wirtschaft möglichst verwirklichen.

Die umfassende Formulierung der Fondszuständigkeit - "Planung, Errichtung und sonstige Beschaffung....." verstehen wir im Sinne der Erläuterungen zu den §§ 1 und 2 als durch die wirtschaftspolitische Zielsetzung abgegrenzt. Gemäß dieser Abgrenzung wäre im Fonds organisations- und verfahrensrechtlich sicherzustellen, daß nicht etwa Amtsplanungen und sonstige Eigenregieleistungen des Fonds das Umsatzvolumen der auf öffentliche Aufträge angewiesenen Wirtschaft - einschließlich der Planungsunternehmen (Technische Büros, planende Baumeister, ausführende Gewerbe mit Planungsrecht etc.) - schmälern. Zum derzeit besonders aktuellen Thema des Vergleichs der Amtsplanung mit der Vergabe von Planungs- und Kontrollaufträgen hat die Bundesberufsgruppe Technische Büros im Allgemeinen Fachverband des Gewerbes mit ihrem Gutachten zum Gegenstande detailliert Stellung genommen. Wir gestatten uns, dieses Gutachten anbei zu überreichen und weisen auf die darin zusammengefaßten aktuellen Entwicklungen in Wien und in Niederösterreich hin (Anlage 1).

Aus der erwähnten Zweckbindung ergibt sich für den Fonds auch die Verpflichtung, im Hinblick auf seine eigene Verwaltung sparsamst

- 3 -

zu wirtschaften, damit die aufzubringenden Mittel möglichst vollständig bauwirksam werden.

Ergänzend zu den bereits in der Grundsatzstellungnahme sowie zur Präambel angeführten schlechten Erfahrungen, welche die Wirtschaft bisher leider nur zu oft mit Sondergesellschaften machen mußte, teilen wir folgende, uns von der Handelskammer Salzburg zur Verfügung gestellte Information mit:

"Auch im Bundesland Salzburg wurde für die Durchführung bzw. Abwicklung von sogenannten 'Jahrhundertbauten' eine eigene Finanzierungsgesellschaft gegründet und die Erfahrungen, die im Rahmen der zahlreichen Ausschreibungen und Auftragsabwicklungen bisher gemacht wurden, sind nicht nur positiver Natur. So etwa werden die Betriebe mit äußerst knappen Fristsetzungen und unüblich harten rechtlichen Vertragsbedingungen konfrontiert, sodaß sich in vielen Fällen eine Beteiligung an der Auftragsvergabe gerade bei den kleinen und mittleren Betrieben als zu riskant erweist. Eine besondere Problematik stellt die Gefahr des Abgehens von den üblichen Vergabenormen dar, zumal ein privater Rechtsträger keinerlei Sanktionen bei Verstößen gegen die einschlägigen Normen zu erwarten hat.

Selbst bei entsprechenden verbalen Bekenntnissen zur Berücksichtigung mittelstandspolitischer Anliegen ist bei derartigen Finanzierungseinrichtungen die Tendenz zur Auftragsvergabe in großen oder größtmöglichen Losen zweifellos nicht vermeidbar und damit auch ein genereller Trend zur Auftragsvergabe an Generalunternehmer (zwecks Vereinfachung der Haftungsfrage aus der Sicht des Auftraggebers) gegeben."

Auf Grund der im entworfenen Gesetzestext nicht nur für die Einrichtung des Fonds, sondern auch für dessen Tätigkeit ausdrücklich bezeichneten wirtschaftspolitischen Zielsetzung erwarten wir, daß derartige Belastungen der Auftragnehmerseite durch ausreichende Mitsprachemöglichkeiten der Wirtschaft vermieden werden. Auf Beiratsebene (§ 4 Abs. 5) wäre den von Bauvorhaben jeweils berührten Branchen Gelegenheit zu geben, durch entsprechende Beratung der Fondsverwaltung sicherzustellen, daß bei Planung und Durchführung von Fondsprojekten der Fondszweck (§ 1) erfüllt und die in der beiliegenden Resolution befürchteten Gefahren vermieden werden (s. Anlage 2).

4./

Im Sinne des für die Wirksamkeit der in Aussicht genommenen Baumaßnahmen wichtigen Informationsflusses gestatten wir uns, auf folgende, uns von der Tiroler Handelskammer mitgeteilte Analyse der Tirol betreffenden Projekte laut Anlage zum entworfenen Gesetz hinzuweisen:

"In den Erläuterungen (Seite 2) ist davon die Rede, daß zur Beschäftigungssteuerung u. a. Hochbauprojekte in Problemregionen auf Abruf bereitgestellt werden sollen. Die für Tirol in der Anlage angeführten Vorhaben befinden sich jedoch alle im Zentralraum Innsbruck, während beispielsweise Bundeshochbauten in entwicklungsschwachen Teilräumen Tirols, wie etwa die Fertigstellung des Kasernenneubaus Lienz (1. Etappe) und die Fortsetzung der zweiten Ausbaustufe oder die Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik und HTL-Lienz (siehe Sonder-Förderungsprogramm für Osttirol der Tiroler Handelskammer vom Oktober 1982), fehlen." *)

Allgemein unterstreicht die regionalpolitische Bedeutung zu finanzierender Bauvorhaben das - von uns schon zur Präambel dargelegte - Erfordernis, entsprechende Finanzierungen sicherzustellen.

Zu Art. II § 2

Das Kriterium einer 4%igen Vorjahrs-Durchschnittsarbeitslosenrate für das Erfordernis weiterer Fonds-Projekte betrachten wir jedenfalls als ergänzungsbedürftig. Im Sinne des in Rede stehenden Ziel-Mittel-Verhältnisses erscheint es jedenfalls erfüllt, wenn die Arbeitslosenraten im Baubereich diese Grenze erreichen; zudem wäre es aber problematisch, Maßnahmen zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit jeweils erst in dem Jahr zu planen, welches auf das folgt, in dem der festgelegte Grenzwert erreicht wird.

Wir sprechen uns daher dafür aus, die Zweckmäßigkeit ergänzender - über das bereits in der Anlage zum Gesetzentwurf festgelegte Bauprogramm hinausgehender - Baumaßnahmen unabhängig vom vorherigen Erreichen eines arbeitslosenstatistischen Schwellenwerts auf Sozialpartner-Ebene zu klären.

In diesem Zusammenhang regen wir auch an, den in Aussicht genommenen Fonds - gegebenenfalls - so einzusetzen, daß Doppelgleisigkeiten vermieden werden und speziell die gem. § 7 heranzuziehende Beamtenschaft nach einheitlichen Verfahrensregelungen vorgehen kann.

*) Entspr. Analyse der HK Kärnten s. S. 7 (PS).

Zu Art. II § 3

Im Zusammenhang mit dem Organisationsrecht erlauben wir uns unseren bereits zu § 2 Abs. 1 angebrachten Hinweis zu wiederholen, daß die Erreichung des Fondszweckes - und damit die sachliche Begründung für den Fonds - von dessen tatsächlicher Organisation und Funktion abhängt. Dabei wird wegen der eindeutigen wirtschaftspolitischen Zielsetzung des Fonds auf eine entsprechende Berücksichtigung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft Bedacht zu nehmen sein. Besonders zu unterstreichen gestatten wir uns auch die Berücksichtigung der im besonderen mittelstandspolitischen Interesse liegenden föderalistischen Organisationsprinzipien (s. zu Art. II § 1).

Zu Art. II § 4 Abs. 1

In Anbetracht der - zu § 1 ja ausführlich erläuterten "relativ knappen Formulierung" des Fonds-Organisationsrechts im vorliegenden Gesetzentwurf kommt den vom Bautenminister zu verordnenden Fonds-Satzungen nicht nur fondsinterne Bedeutung zu, sondern entscheidende Außenwirkung vornehmlich auf die von allfälligen Fondsaktivitäten berührten Wirtschaftsbereiche. Wir erlauben uns daher, unser Ersuchen zu wiederholen, uns - gegebenenfalls - ehestmöglich Gelegenheit zu geben, zu einem entsprechenden Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Zu Art. II § 4 Abs. 4

Ausdrücklich zu erwähnen wären nicht nur die technischen Anforderungen für Bundesbauten, sondern auch die Regelungen für die Auftragsvergabe !

Gerade das Vergabeverfahren hat ja Schlüsselbedeutung für die Erreichung des - die Errichtung des in Aussicht genommenen Bundesbautenfonds sachlich begründenden - Fondszweckes. Wir gestatten uns, in diesem Zusammenhang auf die unserer Grundsatzstellungnahme als Beilage 1 angefügten vergabepolitischen Anliegen der Wirtschaft hinzuweisen. Durch die Erfüllung dieser Anliegen könnte der Fondszweck unseres Erachtens am einfachsten erreicht werden.

Zu Art. II § 4 Abs. 5

Die in Aussicht genommene Einrichtung von Sozialpartner-Beiräten begrüßen wir ausdrücklich. Wie im seinerzeitigen Begutachtungsverfahren zum Entwurf des Bundeskanzleramts für ein Bundesvergabegesetz zum Thema "Vergabekontrollkommission" detailliert ausgeführt, sehen wir in der Einbeziehung der Auftragnehmer-Interessen-

- 6 -

vertretung in dem internen Informationsfluß öffentlicher Auftraggeber einen wesentlichen Beitrag zur Entschärfung vergabepolitischer Probleme. Im Sinne der dem in Aussicht genommenen Fonds ausdrücklich zugrunde gelegten Zielsetzung wäre vorzusehen, daß auf Beiratsebene vornehmlich auch die von den Fondsaktivitäten unmittelbar berührten Bundesinnungen und Fachverbände sowie auf Landesebene (s. zu Art. II § 1) die berührten Innungen und Fachgruppen mitwirken können.

Zu Art. II § 6 Abs. 1

Unter Hinweis auf unsere Bemerkungen zu § 2 Abs. 1 gestatten wir uns festzuhalten, daß das "zur Durchführung seiner" - des Fonds - "Tätigkeit Erforderliche" nach dem Fondszweck zu bestimmen ist. Eigenregieleistungen könnten keinesfalls als "erforderlich" betrachtet werden, weil sie dem Fondszweck begriffslogisch widersprechen. Zur optimalen Bauwirksamkeit der dem Fonds zur Verfügung zu stellenden Mittel bedarf es einer sparsamen Verwaltung, die sich in möglichst großem Umfang auf die zuständige Beamtenschaft der Gebietskörperschaften stützt. Keinesfalls dürfte unter dem Titel Bundesbautenfonds eine "Parallelbürokratie" aufgezogen werden.

Zu Art. II § 8

Die mit dem Satz "Der Fonds bedarf für seine Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz keinerlei Gewerbeberechtigung." getroffene Aussage wird nachdrücklich unterstützt, weil es nicht Aufgabe des Fonds sein soll, Gewerbe auszuüben und damit den Wirtschaftsbereichen Konkurrenz zu machen, deren Unterstützung ja der Fondszweck ist. Gerade deshalb bitten wir aber, die entworfenen Ausnahme des Fonds von der Gewerbeordnung zur Vermeidung von Mißverständnissen zu streichen. Auch eine Ausnahme vom Ziviltechnikergesetz ist ja nicht vorgesehen.

Zu Art. II § 9

Legistisch besser wäre es, die als "lex fugitiva" formulierten Grunderwerbsteuerbefreiungen im Grunderwerbsteuergesetz selbst vorzusehen.

7./

Zu Art. II § 11

Unter Hinweis auf unsere Bemerkungen zur Präambel gestatten wir uns, das Erfordernis ausreichender Mittelbereitstellung nochmals zu erwähnen. Der in der Finanzierung liegende Hauptzweck des Fonds kommt nicht zuletzt in der Bezeichnung "Fonds" zum Ausdruck. Dieser Zweck wäre von vornherein verfehlt, müßte ein "Austrocknen" des Fonds befürchtet werden.

- - - - -

Anlagen

- 1.) Gutachten der Bundesberufsgruppe
Technische Büros im Allgemeinen Fachverband
des Gewerbes
- 2.) Resolution der Sektion Gewerbe
der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg

PS:

Wie uns die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten eben mitteilt, hat auch für dieses Bundesland die regionalwirtschaftliche Analyse zur Anlage gem. Art. II § 2 Abs. 1 einen erheblichen Planungs-Fehlbestand ergeben: Bloß ein Projekt wäre demgemäß für Kärnten in Aussicht genommen.

Dienstmitteilung

BSG GEWERBES	52677/2
Zu:	H. Damianisch

An: BSG

z.Hd.Herrn Damianisch

Ihre Geschäftszahl: BSG 52.677/84/Da/Lr

Geschäftszahl: 50.053/TB/78-1/84/AHe

Ihre Nachricht vom: 21.9.1984

Sachbearbeiter: Dr. Henkel

Betrifft: Bundesbautenfondsgesetz
BBFG

Die Bundesberufsgruppe der Technischen Büros darf zum Entwurf eines Bundesbautenfondsgesetzes wie folgt Stellung beziehen:

Unserer Ansicht nach ist es nicht gelungen, die Berücksichtigung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft im Entwurfstext zu verankern, wie im Kommentar der Wirtschaftspolitischen Abteilung geschildert wird, im Gegenteil. Auch ein Schriftwechsel zwischen Herrn Präsident Ing. Sallinger und Herrn Bautenminister Sekanina, in dem speziell die Bedachtnahme auf mittelstandspolitische Interessen in "Aussicht" genommen worden sein soll, vermag eine ablehnende Beurteilung des Gesetzesentwurfes nicht zu beeinflussen, da eben nirgends im Gesetzestext festgelegt ist, daß gewerbliche Interessen zu berücksichtigen sind. Alles andere muß zunächst als unverbindliche Absichtserklärung gewertet werden.

Im einzelnen bemängeln wir folgende Konstruktion des Fonds:

In § 2, Abs.1 hat der Fonds die Planung, Errichtung und sonstige Beschaffung der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Vorhaben des Bundes im Bereich des staatlichen Hochbaues durch Ausübung der Bauherreneigenschaft oder Beteiligung an Errichtungsgesellschaften durchzuführen." Eine ähnliche Regelung findet sich in Absatz 2. Weiters heißt es im § 7: "Der Fonds ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Geschäfte auch öffentlich Bedienstete heranzuziehen." und im § 8: "Der Fonds bedarf für seine Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz keinerlei Gewerbeberechtigung."

Das bedeutet nichts anderes, als daß die Planung der genannten Bauvorhaben wiederum von Beamten, die laut den erläuternden Bemerkungen sowieso schon überlastet sind (neue Beamte sollen laut Vorblatt aus Kostengründen keine aufgenommen werden) durchgeführt wird, wodurch einerseits im planenden Gewerbe (Technische Büros, planende Baumeister und entsprechende ausführende Gewerbe mit Planungsrecht) Arbeitsplätze gefördert werden und andererseits den Planungsunternehmen laufend Referenzobjekte verlorengehen.

Am Beispiel des Spitälerbaues in Niederösterreich läßt sich außerdem nachweisen, daß in der Regel die Vergabe von Aufträgen an die Wirtschaft zum einen besser (Qualitätskontrolle), zum anderen billiger (Kostenkontrolle) als eine Planung durch Beamte ist. OStB Pat Dipl. Ing. Wolfgang Steinbauer (Stadtbaudirektion Wien) befürwortete auf der Tagung "Consulting Engineering" am 23.5.1984 im Hotel Modul die Einschränkung der Amtsplanung, soweit das möglich sei. Auch Stadtrat Mayr zeigte sich auf dieser Tagung den Anliegen der Planungswirtschaft aufgeschlossen und meinte, daß man lieber höhere Planungskosten in Kauf nehme, wenn dadurch geringere Gesamtkosten entstünden. Unserer Ansicht nach sind diese geringeren Gesamtkosten durch eine Amtsplanung aber nicht zu erreichen.

Auch in einem Entwurf eines Salzburger Landesgesetzes über die Finanzierung von Landesbauten war ein ähnlicher Passus vorgesehen. Nach Verhandlungen mit der planenden Wirtschaft (gewerbliche Betriebe sowie Ziviltechniker) veranlaßte Landesrat Radlegger die ersatzlose Streichung der entsprechenden Gesetzesstelle im Entwurf.

Wir sind der Meinung, daß angesichts der Bedeutung dieser verfehlten Fondskonstruktion - im Fonds hat der Bautenminister außerdem ein uneingeschränktes Weisungsrecht (Transparenz der Vergabe ?) - für die gewerbliche Wirtschaft mit allem Nachdruck seitens der Bundessektion Gewerbe darauf gedrungen werden sollte, daß die oben kritisierten Bestimmungen, die nur Amtsplanern und nicht gewerblichen Betrieben nutzen, ersatzlos gestrichen bzw. im Sinne der obigen Ausführungen verbessert werden.

Wir erklären uns gerne bereit, bei den Korrekturarbeiten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

In der Hoffnung, daß unsere Anregung auf fruchtbaren Boden fällt, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen.

f.d.

BUNDESBERUFSGRUPPE TECHNISCHE BÜROS

Der Bundesberufsgruppenobmann
und Fachverbandsvorsteher:

Der Sekretär:



Univ. Lektor Rudolf Gschnitzer e.h.

Dr. Andreas Henkel



KAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT FÜR SALZBURG

SEKTION GEWERBE

5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, Tel. 71571 u. 78530.

Salzburg, am 11. Oktober 1984

Sehr geehrte Herren!

Wc

Kamm. f. S. B. Kefner
 19/10/84
Zopol!

RESOLUTION

Anlässlich des Sektionstages der Sektion Gewerbe der Handelskammer Salzburg am 11. Oktober 1984 in Hallein wurde auch über den Entwurf eines Bundesbauten-Fondsgesetzes ausführlich diskutiert und über die für den gewerblichen Mittelstand zu befürchtenden Folgen gesprochen.

Wegen der eindeutig zentralistischen Tendenz dieses Gesetzesentwurfes, der Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Klein- und Mittelbetrieben und der nicht gegebenen Einflußnahme durch die betroffenen Länder wird dieser Entwurf mit aller Entschiedenheit vom Sektionstag mit dieser Resolution abgelehnt.

Der Sektionsobmann:

W. Haunsberger

(LAbg. W. Haunsberger)



Der Geschäftsführer:

P. Walchhofer

(Dr. P. Walchhofer)

Ergeht an:

das Präsidium der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

das Präsidium der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg

die Bundessektion Gewerbe